

Gemeindesatzung im eigenen Wirkungsbereich

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Oberhof

Aufgrund der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24.7.1992 § 2, Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, Abs. 1 und 2 und aufgrund des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.8.1990 (Verfassungsgesetz) vom 20.9.1990 Sachgebiet D: Straßenbau Abschnitt III, Nr. 1, 2 und 3 und der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - § 18, Abs. 1 vom 22. August 1974 (Gbl. Nr. 57, S. 515) erläßt die Stadt Oberhof folgende

Satzung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Oberhof.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1, Abs. 4, Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,30 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen, Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeit auszuschütten oder ausfließen zu lassen. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee usw.
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können oder der Verkehr gefährdet wird.
- (3) Das Abfallrecht und die StVO bleiben unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dringlich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zuverlässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen

oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung auf jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dringlich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) und die Straßenrinnen (Wasserablaufgräben) einschließlich der Wassereinlässe, insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche umfaßt
 - a) die Gehbahnen (§ 2 Abs. 2)
 - b) die Straßenrinnen (Wasserablaufgräben), einschließlich der Wassereinlässeauf die gesamte Länge des Vorderliegergrundstückes.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf alle öffentlichen Straßen, die an das Grundstück angrenzen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeit zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straße (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

**§ 11
Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6 Abs. 1) liegende Gehbahn.
(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

**§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 kann die Stadt auf Antrag gewähren.
(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Satzung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Satzung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
(3) Für Amtshandlungen nach Abs. 1 und 2 erhebt die Stadtverwaltung Gebühren nach der Gebührenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Ge... Vorläufiger Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992 § 5 Abs. 2 kann die Gemeindeverwaltung Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM ahnden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt am Tage nach der Verkündung die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Oberhof und die Satzung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Stadt Oberhof vom 6. Mai 1991 außer Kraft.
(3) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 20, 21 und 22 der Stadtsatzung - Ordnung - und Umweltverschmutzung - vom 6. Mai 1991 der Stadt Oberhof außer Kraft.

Gebührensatzung

über die Reinhaltung und Reinigung, Sondernutzung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Oberhof

1. Gebühren zur Durchsetzung der o. g. Satzung

1.1. Gebühren, welche sich aus der zu erteilenden Auflage ergeben:

Bearbeitungsgebühr für die erste Auflage 5,00 DM
Bearbeitungsgebühr für die zweite Auflage 10,00 DM

1.1.1. Straßenreinigungs- und Sicherungssatzung

a Befreiung von in der Satzung festgelegten Verboten 4 bis 300 DM
b) Befreiung der sonstig angemessenen Regelung wegen unbilliger Härte 4 bis 100 DM

1.2. Gebühren, welche sich aus zu erteilenden Sondergenehmigungen und Erlaubnissen ergeben:

Bearbeitungsgebühren für Betriebe 50,00 M
Bearbeitungsgebühren für Privatpersonen (Wertumfang bis 500,00 DM) 10,00 DM
(Wertumfang über 500,00 DM) 20,00 DM

Bei Zeitüberschreitung der Genehmigung

Ablagerungen
- untergeordnete Straßen - wöchentlich 1,00 DM/qm
Ablagerungen
- Hauptverkehrsstraßen - wöchentlich 2,00 DM/qm
Aufgrabungen bis 30 m montlich 100,00 DM
Gerüststellungen bis 30 m monatlich 100,00 DM

1.2.1. Straßen und Wege

a) Erlaubnis für **Sondernutzungen** an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßenrand, Ablagerungen usw. 5 bis 100,00 DM
b) Zurücknahme und Widerruf der Erlaubnis 10 bis 500,00 DM

1.3. Gebühren für Plakatierung und Werbezwecke

Informationsstände, Plakatstände, welche den Werbezwecken dienen wöchentlich 10,00 DM
Betrieb von Lautsprechern, welche sich auf gewerbliche Zwecke auf öffentlichen Straßen ausdehnen täglich 30,00 DM
Plakatierung an genehmigten Flächen monatlich 10,00 DM
Schaukästen, Transparente, Leuchtreklame, Hinweisschilder u.ä. ausgenommen ortsansässige Vereine und Vereinigungen jährlich 100,00 DM
Plakatierung an anderen genehmigten Flächen entscheiden die jeweiligen Rechtsträger.

2. Sanktionen zur öffentlichen Ordnung

2.1. Verwarngelder zur Auflage

Brennstoffe nicht innerhalb von 2 Tagen beräumt 20,00 DM
Anlieferung beräumt, jedoch nicht gereinigt 10,00 DM
Verschmutzung durch Hunde auf Spielplätzen 50,00 DM
Beschädigung von Grünanlagen und Bäumen zuzüglich Wiedergutmachung 50,00 DM
Verletzung der Streupflicht 10,00 DM
Belastung der Gewässer/Luft (z. B. Abfälle in Gewässern, Abbrennen von Wiesen und Verbrennen von Gartenabfällen) bei großen Vergehen - Weiterleitung an Umweltamt bis 100,00 DM
Lärmbelästigung an Sonn- und Feiertagen 20,00 DM
Beschädigung kommunalen Eigentums zuzüglich Wiedergutmachung 20,00 DM
Verstoß gegen Brandschutz (z. B. Verstellen von Wasserentnahmestellen, Ascheablagerungen in Wohnungen usw.) 50,00 M

2.2. Sanktionen zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes

nichtgenehmigte Plakatierung täglich 2,50 DM/qm
nichtgenehmigte Sondernutzung rückwirkend 14 Tage 2,00 DM/qm
abgelaufene Sondernutzung ab Feststellung 0,50 DM/qm

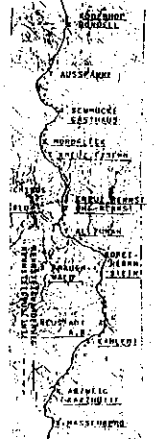
Weitere Bußgelder und Sanktionen richten sich nach den jeweiligen Satzungen und gesetzlichen Bestimmungen, Porto und Vervielfältigungsgebühren werden zusätzlich berechnet.

Informationen und Hinweise

Die Oberhofer Rennsteiglinie

Viel mehr als nur ein Linienbus!

- ein attraktives Angebot für alle Wanderer, Skiläufer und Touristen
- von Oberhof aus befahren wir den mittleren Thüringer Wald,
entlang des Rennsteigwanderweges bis Masserberg
- so erreichen Sie bequem den Ausgangsort Ihrer Wanderung und steigen an deren Ende einfach wieder in den Bus
- oder Sie besuchen einen der reizvollen Orte am Rennsteig,
wie z. B. Schmiedefeld, Frauenwald, Neustadt, Masserberg



Fa. Hartmut Werner 0-6055 Oberhof Crawinkler Str. 8 Tel. 036842/456

Fahrplan Rennsteiglinie: Oberhof-Masserberg-Oberhof täglich

8.30	12.30	13.30	ab Oberhof	an	13.20	16.25
			Panorama		11.25	
8.32	12.32	13.32	Obhf. Fried.pl.		11.23	16.23
8.37	12.37	13.37	Rondell		11.18	16.18
8.40	12.40	14.40	Ausspanne		11.13	16.13
8.47	12.47	13.47	Schmücke Gasthaus		11.05	16.05
8.54		13.54	Mordfleck		11.00	16.00
8.57		13.57	Krzg. Eisenberg		10.57	15.57
9.04		14.04	Schmiedef.Kino		10.50	15.50
9.07		14.07	Krzg. Rennsteig		10.44	15.44
9.08		14.08	Bhf Rennsteig		10.43	15.43
9.11		14.11	Frauenwald FH		10.40	15.40
9.16		14.16	Frauenwald Bhf.		10.35	15.35
9.21		14.21	Allzunah		10.25	15.25
9.24		14.24	Dreiherrstein		10.20	15.20
9.28		14.28	Neustadt		10.15	15.15